



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

12.10.2018

Nr. 41

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Die nächste Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Borgdorf-Seedorf findet am Donnerstag, 25.10.2018, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Borgdorf-Seedorf, Schulweg 2 b, 24589 Borgdorf-Seedorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der bürgerlichen Mitglieder
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
4. Kanalsanierung L 49 - weitere Planung
5. Entwässerungsproblematik im Ortsteil Seedorf Richtung Kläranlage-See
6. Straßenreinigung L 49
7. Regelmäßige Kontrolle der Spielgeräte am Spielplatz
8. Instandhaltung der Entwässerungsgräben
9. Verschiedenes

**Nickel
Ausschussvorsitzender**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

12.10.2018

Nr. 41

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H.S. 546) und § 14 der Abwassersatzung vom 07.10.1986 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.09.2018 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf erlassen:

§ 1 - Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke im Gemeindegebiet Borgdorf-Seedorf erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

(2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Abwasseranlage für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke.

(3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen sind.

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Die Grundgebühr beträgt für jede Wohnung **120,00 Euro** jährlich.

(2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnung für andere als eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe, landwirtschaftliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können, gilt jeder Betrieb oder jede Einrichtung als eine Wohnung. Bei Campingplätzen werden je 3 Stellplätze als eine Wohnung berechnet. Ferienwohnungen bzw. Ferienzimmer werden als eine Wohnung angerechnet.

(3) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge erhoben, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde nach der Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchst. b) haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einbauen müssen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

12.10.2018

Nr. 41

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nachdem vom Amt bekannt gegebenen Zählerablesetermin beim Amt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung der Antragsteller auf deren Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 12 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(9) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt **3,09 Euro** je cbm Schmutzwasser.

§ 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt für jedes angeschlossene Grundstück **48,00 Euro** pro Jahr.

(2) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche (Niederschlagsfläche) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksfläche haben die Gebührenpflichtigen unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 1.1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungseinheiten schätzen.

(4) Die Zusatzgebühr beträgt für Grundstücke

- a) mit einer Niederschlagsfläche bis 150 m² 45,00 Euro,
- b) mit einer Niederschlagsfläche von 151 bis 300 m² 90,00 Euro,
- c) mit einer Niederschlagsfläche von 301 bis 700 m² 210,00 Euro,
- d) mit einer Niederschlagsfläche von 701 bis 1.300 m² 300,00 Euro,
- e) mit einer Niederschlagsfläche über 1.301 m² 600,00 Euro.

§ 4 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu zahlen.

(2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 5 - Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.10. des Kalenderjahres.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

12.10.2018

Nr. 41

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die am 01.10. des Vorjahres begonnen und am 30.09. des laufenden Jahres geendet hat.

§ 6 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer des Grundstücks oder die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über, wenn der bisherige Schuldner der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt oder vornimmt. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige Gesamtschuldner.

(3) Die Benutzungsgebühr ruht gemäß § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so haben die Abgabepflichtigen dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9 - Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, der Ordnungsbehörden, den



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

12.10.2018

Nr. 41

Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 2 Abs. 6, § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und § 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung vom 08.10.1998, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Borgdorf-Seedorf, den 11.09.2018
Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf (Abwassergebührensatzung) vom 11.09.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

12.10.2018

Nr. 41

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf (Wassergebührensatzung) vom 06.09.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27), zuletzt geändert 15.07.2014 (GVOBl. S.-H., S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.09.2018 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf vom 06.09.2012 erlassen:

Art. I

1. In § 2 wird der Absatz 2 wie folgt abgeändert:
(2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, wenn sie tatsächlich als Wohnung für andere als eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben. Bei Campingplätzen werden je 15 Stellplätze als eine Wohnung angerechnet. Für Ferienwohnungen bzw. Ferienzimmer wird eine Grundgebühr erhoben.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „0,97 Euro“ ersetzt durch „1,07 Euro“.
3. Der § 3 a - Erhebungszeitraum wird neu ergänzt.
„(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.10. des Kalenderjahres.
(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die am 01.10. des Vorjahres begonnen und am 30.09. des laufenden Jahres geendet hat.“
4. In § 4 wird der Absatz 3 wie folgt abgeändert:
„(3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden.“
5. In § 4 wird der Absatz 4 wie folgt abgeändert:
„(4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.“
6. In § 5 wird der Absatz 1 Satz 1 wie folgt abgeändert:
„(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch die Gemeinde zulässig.“

Art. II

Art. I tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Borgdorf-Seedorf, den 11.09.2018
Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

12.10.2018

Nr. 41

Gemeinde Brammer - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Brammer

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Brammer findet am Freitag, 26.10.2018, 09:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Haushalt 2019

**Reimer
Ausschussvorsitzender**

Gemeinde Eisendorf - Austausch der Wasserzähler

Die Beglaubigung der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichrechtes ist bei den meisten Zählern in der Gemeinde Eisendorf abgelaufen. Aus diesem Grund werden die Wasserzähler in der Zeit vom 22.10. bis voraussichtlich 26.10.2018 ausgetauscht. Den Auftrag zum Auswechseln der Zähler hat die Fa. Paasch Rohrleitungsbau GmbH & Co. KG, Dörpstraat 23, 24361 Damendorf (Tel.-Nr. 04353/9974-0), erhalten.

Beim Austausch der Zähler wird von den Mitarbeitern der Fa. Paasch GmbH & Co. KG der Stand des ausgebauten Zählers notiert.

Ich bitte, den Mitarbeitern der Fa. Paasch GmbH & Co. KG einen ungehinderten Zugang zu den Zählern zu gestatten.

**Irps
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

12.10.2018

Nr. 41

Gemeinde Ellerdorf - Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Ellerdorf

Die nächste Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Ellerdorf findet am Dienstag, 16.10.2018, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Ellerdorf, Hasenberg 8 a, 24589 Ellerdorf, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines bürgerlichen Mitglieds
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nicht-öffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
4. Vorstellung der Mitglieder des Bau- und Wegeausschusses
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen der Mitglieder des Bauausschusses
7. Beschaffung eines Messrads
8. Umbau der Wartehalle am Bötzkamper Weg/ Nortorfer Straße nahe den Bahnschienen
9. Austausch der Mülleimer am Gemeindehaus und am Meiereiteich
10. Beratung über „Wegepatenschaft“
11. Mängelbeseitigung an gemeindlichen Wegen und Straßen, sowie Beratung über das Vorgehen
12. Beratung über den Vorschlag zur Grundsanierung "Bötzwischer Weg" zwischen "Nortorfer Straße" und "Alte Dorfstraße"
13. Mitteilung und weiteres Vorgehen zu Baumpflegemaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit in Verantwortung der/(des Eigentümer/s
14. Beratung über die Umgestaltung des Meiereiteichs
15. Beratung über Maßnahmen zum Sonnenschutz im Umfeld des DGH

**Granert
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

12.10.2018

Nr. 41

Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Sitzung des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses der Gemeinde Krogaspe

Die nächste Sitzung des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses der Gemeinde Krogaspe findet am Montag, 22.10.2018, 19:30 Uhr im Besprechungsraum im Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 10, 24644 Krogaspe, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Seniorenweihnachtsfeier am 14.12.2018
4. Theaterfahrt 2019
5. Rückblick Dorfflohmarkt
6. Privatvermietung des Sporthuses
7. Anschaffung von neuen Bierzeltgarnituren fürs neue Festzelt
8. Neuanschaffung von Geschirr und Besteck für 80 Personen fürs Sporthus
9. Verschiedenes

**Elbrecht
Ausschussvorsitzender**

Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Krogaspe

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Krogaspe findet am Freitag, 26.10.2018, 16:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Norder, Niedernstraße 6, 24589 Norder, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Umbau und Erweiterung des Kindergartengebäudes
4. Neubau eines Feuerwehrgerätehauses
5. Sportstättenförderung – Sanierung Umkleiden und Toiletten im Sporthus Krogaspe –
6. Anschaffung von iPads für die Gemeindevertreter der Gemeinde Krogaspe

**Mahn
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

12.10.2018

Nr. 41

Stadt Nortorf - Verlegung des Nortorfer Wochenmarktes anlässlich des Reformationstages am 31. Oktober 2018

Aufgrund des Feiertages am Mittwoch, 31. Oktober 2018, findet der Wochenmarkt bereits am Dienstag, 30. Oktober 2018 statt.

**Schwardt
Fachbereich III/3**

Stadt Nortorf - Wegearbeiten im Nortorfer Stadtpark

Ab dem 15.10.2018 werden die Wege im Stadtpark erneuert. Die Arbeiten werden sich über mehrere Wochen hinziehen. Mit massiven Einschränkungen ist zu rechnen.

**Ackermann
Bürgermeister**

Stadt Nortorf - Kostenlose Abgabe von Buschwerk für Nortorfer Bürgerinnen und Bürger auf dem Bauhof der Stadt Nortorf

Den Nortorfer Bürgerinnen und Bürgern wird von der Stadt Nortorf im Herbst 2018 eine kostenlose Buschwerkentsorgung auf dem Bauhof angeboten.

Das zu entsorgende Buschwerk kann an folgenden Sonnabenden kostenlos zum Bauhof in der Fabrikstraße 4 in Nortorf gebracht werden.

**Sonnabend, den 13. Oktober 2018, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Sonnabend, den 20. Oktober 2018, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr**

Es darf nur Buschwerk von 2 cm bis max. 5 cm Stärke angeliefert werden. Grünabfälle (Rasen, Blumen usw.) dürfen nicht geliefert werden.

Das Schreddern, wie in den Vorjahren, an den verschiedenen Standorten in der Stadt wird nicht mehr durchgeführt.

**T. Ackermann
Bürgermeister**

Stadt Nortorf - Kostenlose Laubentsorgung für Nortorfer Bürgerinnen und Bürger auf dem Bauhof der Stadt Nortorf

Den Nortorfer Bürgerinnen und Bürgern wird von der Stadt Nortorf im Herbst 2018 eine kostenlose Laubentsorgung auf dem Bauhof der Stadt Nortorf angeboten. Das zu entsorgende Laub kann an folgenden Sonnabenden kostenlos zum Bauhof in der Fabrikstraße 4 in Nortorf gebracht werden:

**Sonnabend, den 10. November 2018, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Sonnabend, den 17. November 2018, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Sonnabend, den 24. November 2018, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr.**

Es dürfen nur Blätter, keine anderen organischen Gartenabfälle, wie z.B. Zweige, Rasen- oder Blumenschnitt angeliefert werden. Das Abholen der Säcke von den Grundstücken, wie in den Vorjahren, wird nicht mehr durchgeführt.

**T. Ackermann
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

12.10.2018

Nr. 41

Gemeinde Timmaspe - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Timmaspe

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Timmaspe findet am Mittwoch, 21.11.2018, 14:30 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Haushaltsplan 2019

**Klamma
Ausschussvorsitzende**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderland
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

12.10.2018

Nr. 41

Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Warder

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Warder findet am Donnerstag, 18.10.2018, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Zum Assmus', Dorfstraße 42, 24646 Warder, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 13.06.2018
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Ernennung des 2. Stellvertretenden der Bürgermeisterin zum Ehrenbeamten, Vereidigung und Amtseinführung durch die Bürgermeisterin
8. Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06.05.2018 gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz
9. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Hauptsatzung
10. Neubesetzung des Kulturausschusses
11. Digitaler Gemeinderat
12. Bericht aus dem Kindergartenbeirat Groß Vollstedt
13. Grundsatzbeschluss über die Behebung von Schäden am Radweg im "Langwedeler Weg"
14. Errichtung einer Tempo-30-Zone in der Dorfstraße (Bürgerantrag)
15. Abschluss eines Vertrages für die Durchführung des Winterdienstes
16. Vergabe von Straßennamen im Bereich des Ferienparks Warder
17. Entsorgung des Altcontainers auf dem Bauhof
18. Lärmaktionsplan
19. Antrag auf Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung für das Wochenendhausgebiet "Nordufer Brahmsee - Nordufer Wardersee"
20. Wegeausbau im Wochenendhausgebiet
21. Beschluss über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 gem. § 94 Abs. 3 GO
22. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 einschl. Nachtragshaushaltsplan



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

12.10.2018

Nr. 41

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

23. Grundstücksangelegenheit
24. Verpachtung des Kiosks am Wardersee
25. Personalangelegenheiten
26. Kindergartenangelegenheit

**Stahl
Bürgermeisterin**

Gemeinde Warder - Pächter/in gesucht

Die Gemeinde Warder sucht zum 01.01.2019 eine/n Pächter/in bzw. Betreiber/in für den Kiosk (einschließlich Imbiss) am Wardersee. Die Pacht ist mit der Erfüllung von Reinigungsarbeiten abgegolten. Interessenten melden sich bitte bei der Bürgermeisterin, Frau Stahl, unter +49 (163) 3978886, alternativ: +49 (4329) 916063, oder per Email: buergemeister@warder.de. Um Vorlage eines Lebenslaufs wird gebeten. Die Bewerbungsfrist endet am 31.10.2018! Für allgemeine Rückfragen steht auch die Amtsverwaltung, Herr Voß, unter +49 (4392) 401 212, avoss@amt-nortorfer-land.de, zur Verfügung.

**Amt Nortorfer Land
Fachbereich 1 / 4**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

12.10.2018

Nr. 41

Schulverband Nortorf - Anmeldung der Schulanfänger 2019 für die Grundschule Nortorf mit Außenstelle Bargstedt

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2019/2020 erfolgt im Sekretariat der Grundschule Nortorf an den nachstehend aufgeführten Tagen:

Datum	Uhrzeit	Anmeldung der/s Buchstaben
29.10.2018	08.30 bis 10.00 Uhr	A – B
29.10.2018	10.00 bis 11.30 Uhr	C – G
30.10.2018	08.30 bis 10.00 Uhr	H – K
30.10.2018	10.00 bis 11.30 Uhr	L – N
01.11.2018	08.30 bis 10.00 Uhr	O – R
01.11.2018	10.00 bis 11.30 Uhr	S - St
02.11.2018	08.30 bis 11.30 Uhr	T – Z
02.11.2018	14.00 bis 16.00 Uhr	

Angemeldet werden **müssen** alle Kinder, die bis zum **30.06.2019** das 6. Lebensjahr vollendet haben. Es können auch Kinder zum Schulbesuch angemeldet werden, die das 6. Lebensjahr bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet haben. Das Erscheinen der Kinder bei der Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Termine für das Einschulungsgespräch werden am Tag der Anmeldung bekanntgegeben.

Zur Vermeidung längerer Wartezeiten wird gebeten,

- die angegebenen Termine einzuhalten
- die Geburtsurkunde bereitzuhalten.

Die Anmeldedaten für Schulanfänger für das Schuljahr 2019/2020 an der Grundschule Nortorf gelten auch für die Kinder, die ab dem nächsten Schuljahr die Grundschule Bargstedt besuchen werden. Die Anmeldungen für alle weiteren gemeindlichen Grundschulen des Amtes Nortorfer Land erfolgen gesondert.

**Runge
Schulverbandsvorsteher**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

12.10.2018

Nr. 41

Nachrichtliche Bekanntmachung - Strauchschnittabfuhr im Herbst

Ab dem 01. Oktober beginnt die Herbstsammlung von Baum- und Strauchschnitt aus Privatgärten. Ast- und Strauchwerk kann am Abfuhrtag gebündelt am Straßenrand bereitgestellt werden. Die einzelnen Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m und nicht schwerer als 15 kg sein. Bitte achten Sie darauf, dass nur kompostierfreundliche Materialien zum Verschnüren der Bündel verwendet werden. Äste und Stämme von mehr als 10 cm Durchmesser werden bei dieser Sammlung nicht mitgenommen. Dasselbe gilt für Baumstümpfe (Stubben) sowie Pflanzenabfälle in Säcken. Zusätzlich kann jeder Haushalt jährlich bis zu einem Kubikmeter Strauchschnitt, gegen Vorlage der Originalabfallrechnung 2018, kostenfrei auf einem der AWR-Recyclinghöfe anliefern. Stubben sind von dieser Regelung ausgenommen, d. h. die Anlieferung ist immer kostenpflichtig.

Ihre Abfuhrtermine und weitere Informationen gibt es im Internet unter www.awr.de oder beim Service-Telefon der AWR unter **(04331) 345-123** montags bis freitags von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Gemeinde	Termin
Bargstedt	15.11.2018
Bokel	30.10.2018
Borgdorf-Seedorf	30.10.2018
Brammer	15.11.2018
Dätgen	30.10.2018
Eisendorf	30.10.2018
Ellerdorf	30.10.2018
Emkendorf	30.10.2018
Gnutz	14.11.2018
Groß Vollstedt	30.10.2018
Krogaspe	16.11.2018
Langwedel	30.10.2018
Stadt Nortorf	15.10.2018
Oldenhütten	15.11.2018
Schülp bei Nortorf	15.10.2018
Timmaspe	16.11.2018
Warder	30.10.2018

Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde Borgstedt

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf